

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351);**

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert **von 50 unterschritten**.

Ab dem **30. Mai 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 50 (bzw. im Fall von Kontaktbeschränkungen zwischen 35 und 100). Dies gilt solange, bis sich nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was die Landeshauptstadt München entsprechend § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt machen wird.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) veröffentlicht.

**Hinweis:**

Die inzidenzabhängigen Regelungen für einen Schwellenwert unter 100 gelten trotz des Unterschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 weiterhin fort, sofern sich nicht Erleichterungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert unter 50 ergeben.

München, 28. Mai 2021

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat

gez.  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat